



Nordrhein-Westfälischer Dart-Sport-Verband e.V.

Landesverband des Deutschen Dart-Sport-Verbands e.V.



Satzung des Nordrhein- Westfälischen Dartsportverbandes

Stand 2017



A Grundlagen

§ 1 Name, Sitz, Neutralität & Datenschutz

1. Der Name des Vereins lautet „Nordrhein-Westfälischer Dart Sport Verband“; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein fungiert als in Nordrhein-Westfalen landesweit tätiger Landesverband für den Dartsport, der dem Deutschen Dart Sport Verband e.V. (nachfolgend DDSV e.V.) angeschlossen ist. Die Anerkennung durch den Nordrhein-Westfälischen Landessportbund wird angestrebt.
3. Er hat seinen Sitz in 53842 Troisdorf.
4. Der Nordrhein-Westfälische Dart Sport Verband e.V. (nachfolgend NWDSV e.V.) ist neutral bezüglich politischen und ethischen Themen; alle Bezeichnungen von Ämtern und Funktionen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral.
5. Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke des NWDSV e.V. verwendet und unterliegen den allgemeinen Datenschutzbestimmungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der NWDSV e.V. bezweckt den Zusammenschluss aller Dartspieler in Nordrhein-Westfalen auf freiwilliger Grundlage zur Pflege und Förderung des Dartsports
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:
 - Pflege und Verbreitung des Dartsports
 - Unterstützung der Vereine und Ligen und Förderung ihrer Zusammenarbeit
 - Durchführung von Nordrhein-Westfälischen Meisterschaften und weiteren Wettkämpfen
 - Durchführung eines landesweit organisierten Ligabetriebs
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport
 - Beratung seiner Mitglieder in allen Fragen des Dartsports
 - Förderung der Jugend durch die Möglichkeit dartsportlicher Betätigung
 - Integration von Behinderten
 - Aus- und Weiterbildung von Funktionären
 - Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, insbesondere dem Deutschen Dart Sport Verband

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vorschriftenwerk

- 1 Diese Satzung ist das grundlegende Statut des Landesverbandes; sie kann nur von der Landesversammlung geändert werden. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen notwendig.
- 2 Ferner können Ordnungen erlassen werden, die die über die Satzung hinaus notwendigen Bestimmungen für die Abwicklung von Teilbereichen des Landesverbandsbetriebs regeln. Soweit in den Ordnungen keine andere Regelung aufgenommen ist, können Neuausgaben, Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen mit einfacher Mehrheit vom geschäftsführenden Präsidium beschlossen werden.
- 3 Das geschäftsführende Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung für den NWDSV e.V.
- 4 Die Beiträge, Gebühren, Vergütungen etc. werden durch die Finanzordnung geregelt;



diese wird vom Präsidium mit einfacher Mehrheit festgelegt.

- 5 Das Präsidium kann für den übergeordneten Spielbetrieb mit einfacher Mehrheit eine Spielordnung über die Durchführung von Dartwettkämpfen, Regeln und Spielsystemen erlassen.
- 6 Eine Jugendordnung ist vom Präsidium mit einfacher Mehrheit zu beschließen
- 7 Satzung und Ordnungen, sowie die von den Organen des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind bindend für alle Mitglieder des NWDSV e.V.

§ 5 Auflösung

- 1 Die Auflösung des NWDSV e.V. kann nur von der Landesversammlung beschlossen werden; dazu ist eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind die Liquidatoren.
- 2 Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke oder des Vereinsverbotes fällt das Vermögen des NWDSV e.V. dem DDSV e.V. zu; sollte dieser seine Gemeinnützigkeit verloren haben, fällt es einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen zu, die durch das geschäftsführende Präsidium benannt werden. In diesem Fall ist die Verteilung des Vermögens vorher mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 6 BGB

1. Soweit in der Satzung bestimmte Rechtsvorgänge nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 7 Errichtung und Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde am 14. Februar 2008 errichtet und ist ab diesem Zeitpunkt gültig.

B Mitgliedschaft

§ 8 Ordentliche Mitglieder

- 1 Ordentliches Mitglied können nur Vereine oder Vereinigungen von Dartspielern (im weiteren Vereine und/oder Ligen genannt) in Nordrhein-Westfalen werden, die sich mit dem Ziel der Förderung des Dartsports freiwillig zusammengeschlossen haben. Ordentliche Mitglieder müssen im Sinne der Gemeinnützigkeit handeln.
- 2 Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, in die fälligen Beiträge fristgerecht zu begleichen.

§ 9 Fördernde Mitglieder

- 1 Fördernde Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch Vereine und Ligen sowie Organisationen und Firmen werden, die Interesse an der Förderung des Dartsports haben.
- 2 Fördernde Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Stimmrecht in der Landesversammlung und auch keinerlei Ansprüche auf Startplätze bei Turnieren des NWDSV e.V.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme in den NWDSV e.V. muss schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium des NWDSV e.V. beantragt werden, das über den Antrag einstimmig entscheidet. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des NWDSV e.V. an. Die Ablehnung ordentlicher und fördernder



- Mitglieder muss schriftlich begründet werden.
- 2 Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller und jedes ordentliche und förderndes Mitglied unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Landesversammlung.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- 2 Der Austritt aus dem NWDSV e.V. kann jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Dieser muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung verliert das Mitglied sein Stimmrecht in der Landesversammlung.
- 3 Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem NWDSV e.V. ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Präsidenten einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Landesversammlung.
- 4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen oder sonstige Leistungen des Landesverbandes. Bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandene Forderungen des Verbandes gegen das Mitglied bleiben bestehen.

C Finanzierung

§ 12 Mittelbeschaffung

- 1 Beiträge sind Mittel, die von den Mitgliedern an den DDSV e.V. abgeführt werden, und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Finanzordnung des NWDSV e.V. fixiert.
- 2 Umlagen sind Beiträge die vom DDSV e.V. an den NWDSV e.V. zur Deckung der Verwaltungskosten zurückfließen. Die Höhe der Umlage ist in der Finanzordnung des DDSV e.V. fixiert
- 3 Gebühren sind zweckgebundene Zahlungen der Mitglieder zur Durchführung des landesweiten Spielbetriebs; diese werden durch das geschäftsführende Präsidium festgelegt. Werden vorher getroffene Zusagen über Leistungen des Landesverbandes nicht eingehalten, so können die Mitglieder ihre Gebühren zurückfordern.
- 4 Spenden und Zuschüsse sind Zuwendungen öffentlicher oder privater Institutionen und müssen gemäß dem Zweck der Zuwendung verwendet werden.
- 5 Sonstige Einnahmen sind alle weiteren Einnahmen, die zu keiner der vorher aufgelisteten Kategorien zählen.

§ 13 Vermögen des Landesverbandes

- 1 Zur Erreichung der Vereinszwecke kann aus eventuell entstehenden Überschüssen (zum Beispiel bei Turnieren) ein Zweckvermögen aufgebaut werden.

§ 14 Verwendung der Mittel

- 1 Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 15 Geschäftsjahr



- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres; das erste Geschäftsjahr dauert davon abweichend vom 14.02.2008 bis zum 31.12.2008.

§ 16 Buch- und Kassenprüfung

- 1 Buch- und Kassenprüfungen werden von den Kassenprüfern des NWDSV e.V. durchgeführt. Das geschäftsführende Präsidium des DDSV e.V. hat jederzeit das Recht zur Einsicht in die Kassenführung des Landesverbandes, da von diesem die zweckmäßige Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Mittel geprüft werden muss.
- 2 Das Prüfungsgremium setzt sich aus mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und zwei Kassenprüfern zusammen. Voraussetzung für die Wahl zum Kassenprüfer sollen dessen fachliche Kenntnisse sein.
- 3 Die Einzelheiten über Gegenstand, Termine, Ort, Berichte und Kostenvergütung der Prüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

D Struktur des Landesverbandes

§ 17 Organisation

1. Der NWDSV e.V. ist ein Landesverband, der dem DDSV e.V. angeschlossen ist

§ 18 Verwaltung

1. Die Verwaltung des Landesverbandes wird durch das Präsidium wahrgenommen und ist in der Finanzordnung, der Jugendordnung und der Geschäftsordnung geregelt.

E Organe

§ 19 Die Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Es gibt ordentliche und außerordentliche Landesversammlungen.
2. **Turnus und Einberufung:** Die ordentliche Landesversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Seine Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des geschäftsführenden Präsidiums unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Eine außerordentliche Landesversammlung kann analog einberufen werden, wenn dies im Dienste der Interessen des Landesverbandes erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums verlangt wird. Den Einladungen ist jeweils eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
3. **Teilnahme und Beschlussfähigkeit:** Zur Teilnahme an der Landesversammlung sind neben dem Präsidium noch die Delegierten der Vereine und Ligen berechtigt, die die Mitglieder aus Ihren Gebieten vertreten. Das geschäftsführende Präsidium kann weitere Mitglieder und andere Personen zu den Landesversammlungen einladen, wenn hierfür eine Notwendigkeit besteht; diese haben jedoch nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht. Mitglieder des



Präsidiums des DDSV e.V. sind ebenfalls als Gasthörer ohne Stimmrecht zur Teilnahme an allen Landesversammlungen berechtigt.

Stellt der Versammlungsleiter (Präsident oder Vizepräsident) fest, dass nicht mindestens 50% der Stimmen anwesend sind, findet dreißig Minuten später eine neue Landesversammlung statt, die ungeachtet der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung der Landesversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

4. **Anträge** können von allen Mitgliedern gestellt werden. Alle Anträge an die Landesversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an eine Person des geschäftsführenden Präsidiums einzureichen. Über Anträge, die später eingehen, kann nicht ohne die einfache Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums abgestimmt werden.
 - die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss aus dem
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes

§ 20 Das Präsidium

- 1 Das Präsidium des NWDSV e.V. besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums und den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums
- 2 Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Landesversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Präsidiums im Amt. Die Landesversammlung soll möglichst im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres durchgeführt werden. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, so kann das Präsidium den Posten vorübergehend neu besetzen; jedoch ist dieser Posten bei der nächsten Landesversammlung für die restliche Amtszeit durch eine Wahl wieder ordentlich zu besetzen.
- 3 Alle Mitglieder des Präsidiums üben Ihre Aufgaben ehrenamtlich aus; der Kostenersatz wird durch die Finanzordnung geregelt.

§ 21 Das geschäftsführende Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium des NWDSV e.V. bildet den Vorstand nach §26 BGB und besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
2. Der Landesverband wird nach außen hin durch mindestens zwei Vertreter des geschäftsführenden Präsidiums vertreten
3. Soweit nicht anderweitig durch eine Geschäftsordnung geregelt, ist das geschäftsführende Präsidium verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Ausführung der Beschlüsse der Landesversammlung
 - die Verwaltung des Vermögens des Landesverbandes
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - die Buchführung
 - die Erstellung und Abgabe des Jahresberichts
 - die Beurkundung der Beschlüsse der Landesversammlung
 - die Vorbereitung der Landesversammlung
 - die Einberufung der Landesversammlung
 - die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 22 Das erweiterte Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium des NWDSV e.V. besteht aus:
 - dem Schriftführer
 - dem Medienwart
 - dem Sportwart



- dem Jugendwart
- zwei Beisitzer

§ 23 Vereinigung von Ämtern

1. Die Vereinigung von bis zu zwei Ämtern auf eine Person ist zulässig, solange es sich um verschiedene Ämter handelt und maximal eines davon zum Bereich des geschäftsführenden Präsidiums zählt. Bei Abstimmungen des Präsidiums hat die betreffende Person jedoch nur eine Stimme.

§ 24 Weitere Ausschüsse

1. Das Präsidium kann weitere Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen und Mitglieder in diese berufen. Diese Ausschüsse legen ihre Ergebnisse dem Präsidium zur Beschlussfassung vor.

F Wahlen

§ 25 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das geschäftsführende Präsidium hat bei den Landesversammlungen nur eine Stimme.
2. Die Mitglieder werden bei den Landesversammlungen des NWDSV e.V. durch die Delegierten der Vereine und Ligen vertreten.
Die Vereine und Ligen sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Die Stimme kann schriftlich an ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann nur eine Stimmübertragung entgegennehmen.
3. Bei der Abstimmung zur Entlastung der ordentlichen und kommissarisch eingesetzten Funktionsträger ist der zu Entlastende nicht stimmberechtigt.
4. Wählbar sind alle volljährigen Frauen und Männer, die ordentliches Mitglied des NWDSV e.V. sind. Wählbar sind auch Mitglieder des Vereine und Ligen die beim Wahlgang nicht anwesend sind, wenn dem Wahlausschuss deren schriftliche Einverständniserklärung über Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegen. Die Vorgeschlagenen sind vor jedem Wahlgang zu befragen, ob sie kandidieren. Bei schriftlicher Vorlage der Einverständniserklärung entfällt diese Befragung.

§ 26 Durchführung von Wahlen

- 1 Wahlvorschläge können von allen Stimmberechtigten mündlich oder schriftlich eingebracht werden.
- 2 Zur Durchführung der Entlastung und der Neuwahlen ist ein Wahlleiter einzusetzen. Der Wahlleiter führt Entlastung und Neuwahlen durch, gibt die Wahlergebnisse bekannt und ist für die Fertigung des Wahlprotokolls verantwortlich.
- 3 Grundsätzlich ist eine offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt. In das Präsidium gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei den Wahlen unter zwei oder mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang stattfinden. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- 4 Bei der Wahl zweier oder mehrerer gleicher Funktionen können die Stimmen für einen der Kandidaten abgegeben werden; jeder Stimmberechtigte darf jedem der Kandidaten nur eine Stimme geben, Mehrfachnennungen sind nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht haben. Für Kandidaten, die diese absolute Mehrheit nicht erreicht haben,



muss eine Stichwahl mit jener Anzahl von Stimmen, die der Anzahl der noch zu besetzenden Funktionen entspricht, stattfinden. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

- 5 Nach jedem abgeschlossenen Wahlgang ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Sind aus einem Wahlgang mehrere Gewählte hervorgegangen, so sind alle zu befragen. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab und verweigert damit die Annahme der Funktion, so ist der Wahlgang zu wiederholen.

Von der Gründungsversammlung am 24. Juni 2008 in Lohmar einstimmig beschlossen
Michael Tallack / André Lütkenhorst / Fritz Schmitz / Andre Ziegenhohn /
Jürgen Gratzfeld / Dorte Tallack / Manuela Schned

Geänderte Fassung auf der Delegiertenversammlung vom 26. November 2016 in Kalkar
Jürgen Gratzfeld / Hans-Willy Worm / Karin Stumpen / Herbert Creon / Ulrike Mayer /
Dagmar Gratzfeld / Frank Thein